Gemeinde Amerdingen
Landkreis Donau-Ries

Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

vom 30. Mai 2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Amerdingen folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)

b) Bestattungsgebühren (§ 5)

c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofsatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a)	eine Urnengrabstätte (15 Jahre)	500,00€;
b)	eine Urnengrabstätte im Grabhügel (15 Jahre)	*500,00 €;*
c)	eine Kindergrabstätte (15 Jahre)	*400,00 €;*
d)	ein Einzelgrab (25 Jahre)	*600,00 €;*
e)	ein Doppelgrab (25 Jahre)	*900,00 €;*

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für Grabfelder auf dem Grabhügel ist nicht möglich.

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts aller weiteren Grabarten für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen aktuellen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle als Aufbewahrungsraum und/oder Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag

für den 1. Tag	25,00 €
für jeden weiteren Tag	*10,00 €*

(2) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung einschließlich notwendiger Umsargung richtet sich nach den tatsächlichen Kosten.

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von *15,00 €* erhoben.

(2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von *15,00 €* erhoben.

(3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von *15,00 €* erhoben.

(4) Die Gebühr für den Donaukiesel und die Messingplatte richtet sich nach den tatsächlichen Kosten.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.08.1993 außer Kraft.

Amerdingen, den 30. Mai 2022

Berchtenbreiter
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 34
in den "Rieser Nachrichten"
am 11. Juni 2022 veröffentlicht.